

11. Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages

Das Berufsausbildungsgesetz (BAG) gibt sowohl dem Lehrberechtigten als auch dem Lehrling die Möglichkeit, in bestimmten Fällen den Lehrvertrag aufzulösen. Bitte beachten Sie, dass die Lehrvertragsauflösung zu ihrer Rechtswirksamkeit unbedingt der **Schriftform** bedarf. Bei Auflösung des Lehrvertrags durch einen minderjährigen Lehrling (das ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ist auch die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (bei aufrechter Ehe die Zustimmung beider Elternteile) notwendig.

Welche Möglichkeiten gibt es, den Lehrvertrag vorzeitig aufzulösen?

Lösung des Lehrverhältnisses in der Probezeit

Während der **ersten drei Monate** der Lehrzeit kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis **jederzeit einseitig schriftlich auflösen**. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich (siehe Seite 22).

Einvernehmliche Auflösung

Das Lehrverhältnis kann während seiner **gesamten Dauer einvernehmlich** gelöst werden, d. h. sowohl Lehrbetrieb, Lehrling und bei Minderjährigkeit des Lehrlings auch dessen gesetzlicher Vertreter (bei aufrechter beide Elternteile) sind sich über die Auflösung und den Zeitpunkt einig.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses muss **schriftlich erfolgen**.
- Bei minderjährigen Lehrlingen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (bei aufrechter Ehe die Zustimmung beider Elternteile) erforderlich.
- Der einvernehmlichen Auflösung muss eine Bestätigung eines **Gerichtes** oder der **Arbeiterkammer** beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die einschlägigen Bestimmungen bezüglich der Lehrvertragsauflösung belehrt wurde. Diese Bescheinigung ist der Auflösungsanzeige an die Lehrlingsstelle anzuschließen.



Einvernehmliche Auflösungen, bei denen diese Formvorschriften nicht eingehalten werden, sind rechtsunwirksam.

Auflösung durch den Lehrberechtigten

Die Gründe, die den Lehrberechtigten zur vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages berechtigen, sind im Berufsausbildungsgesetz (BAG) geregelt und können durch Vereinbarung zwischen Lehrberechtigtem und Lehrling nicht erweitert werden.

Mögliche Gründe:

- Der Lehrling macht sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht.
- Der Lehrling wird länger als einen Monat in Haft gehalten, ausgenommen Untersuchungshaft.
- Der Lehrling hat den Lehrberechtigten, dessen Betriebsangehörige oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht.
- Der Lehrling hat die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten versucht.
- Der Lehrling hat trotz wiederholter Ermahnungen die ihm aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), des Schulpflichtgesetzes oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt.
- Der Lehrling hat ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verraten oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten verwertet.
- Der Lehrling betreibt einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb oder verrichtet ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte und verlangt dafür ein Entgelt.
- Der Lehrling hat seinen Lehrplatz unbefugt verlassen.
- Der Lehrling wird unfähig, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist.
- Der Lehrling kommt einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nach.

Bei dieser Art der Auflösung ist eine **schriftliche Auflösungserklärung** des Lehrberechtigten erforderlich, die von ihm unterschrieben ist. Da es sich hierbei in erster Linie um Entlassungsgründe handelt, ist zu beachten, dass bei **Bekanntwerden des Entlassungsgrundes die Auflösung unverzüglich auszusprechen** und eine **schriftliche Auflösungserklärung umgehend dem Lehrling zuzusenden** ist, ansonsten besteht die Gefahr, dass die Auflösung des Lehrvertrages aus formalen Gründen nicht anerkannt wird.

Auflösung durch den Lehrling

Die Gründe, die den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, sind ebenfalls im Berufsausbildungsgesetz (BAG) enthalten. Zur Rechtswirksamkeit der Lehrvertragsauflösung muss diese nicht nur vom Lehrling, sondern auch von seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden, sofern der Lehrling das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Solche Gründe liegen vor, wenn

- der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann.
- der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzeswidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Misshandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von Seiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterlässt.
- der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, dass ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist.
- der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des Lehrvertrages zu erfüllen.
- der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde.
- der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird.
- der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt.
- dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hierfür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.

Wichtige Hinweise für die Auflösung durch den Lehrberechtigten oder Lehrling

- ➔ Ein Lehrvertrag kann nicht gekündigt werden, daher gibt es keine Kündigungsfrist.
- ➔ Die Lehrvertragsauflösung muss immer schriftlich erfolgen.
- ➔ Die Lehrvertragsauflösung wird an jenem Tag rechtswirksam, an welchem sie dem Vertragspartner schriftlich zugegangen ist.
- ➔ Lösungsformulare sind in der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes erhältlich.
- ➔ Bei unberechtigter Auflösung des Lehrvertrags durch den Lehrbetrieb kann vom Lehrling Schadenersatz oder Wiedereinstellung gefordert werden.

Außerordentliche Auflösung

Seit 1. Juli 2008 gibt es zusätzlich die Möglichkeit der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses. Dabei gibt es zwei mögliche Lösungstermine:

- am Ende des 1. Lehrjahres
- am Ende des 2. Lehrjahres (bei 3 bis 4-jährigen Lehrberufen)

Eine Begründung für die Auflösung ist nicht erforderlich. Es ist jedoch ein **Mediationsverfahren** zwingend vorgeschrieben.

Informationen zum Mediationsverfahren

- ➔ Der Lehrberechtigter muss dem Lehrling einen Mediator vorschlagen. Dieser muss in der Liste der Mediatoren (<http://www.mediatoren.justiz.gv.at>) eingetragen sein.
- ➔ Der Lehrling hat das Recht, den vorgeschlagenen Mediator abzulehnen, in diesem Fall muss der Lehrberechtigte zwei weitere in der Mediatorenliste eingetragene Personen vorschlagen. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen.
- ➔ In die Mediation sind folgende Personen einzubeziehen:
 - der Lehrberechtigte
 - der Lehrling (bei Minderjährigkeit auch ein gesetzlicher Vertreter)
 - auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person des Vertrauens
- ➔ Es muss mindestens ein Mediationsgespräch stattfinden.
- ➔ Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten in nachvollziehbarer Weise darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist.
- ➔ Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt:
 - Der Lehrberechtigte erklärt sich zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses bereit.
 - Der Lehrling ist mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden.
 - Der Mediator erklärt das Mediationsverfahren für beendet.
- ➔ Die Kosten für das Mediationsverfahren trägt der Lehrberechtigte.



Lehnt der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ab, entfällt die Verpflichtung, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden.

Wichtige Fristen

Bei der außerordentlichen Auflösung eines bestehenden Lehrverhältnisses sind genaue Fristen einzuhalten:

Spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats (3 Monate vor dem Lösungstermin)

Lehrling, Lehrlingsstelle und gegebenenfalls Betriebs- bzw. Jugendvertrauensrat sind über die beabsichtigte Auflösung und die geplante Aufnahme des Mediationsverfahrens zu informieren. (Der Lehrling kann die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnen.)

Spätestens am Ende des 10. bzw. 22. Lehrmonats (2 Monate vor dem Lösungstermin)

Beauftragung des Mediators durch den Lehrberechtigten

Das Mediationsverfahren ist **spätestens mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats** zu beenden.

Spätestens am letzten Tag des 11. bzw. 23. Lehrmonats (1 Monat vor dem Lösungstermin)

Ausspruch der außerordentlichen Auflösung gegenüber dem Lehrling und bei dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter. Die Auflösungserklärung muss schriftlich erfolgen.

Ablauf des letzten Tages des 12. bzw. des 24. Lehrmonats

Ende des Lehrverhältnisses

Das tatsächliche Ende des Lehrverhältnisses ist

- unverzüglich der Lehrlingsstelle und
- binnen 14 Tagen der Berufsschule zu melden.

Wichtige Hinweise

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird das Lehrverhältnis während einer Arbeitsverhinderung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit durch den Lehrberechtigten aufgelöst, endet zwar das Lehrverhältnis am möglichen Lösungstermin, der Lehrling hat jedoch Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts gemäß § 17 a Abs. 8 BAG.

Besonderer Kündigungsschutz

Auf die außerordentliche Auflösung ist der besondere Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes, des Väterkarenzgesetzes, des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz und des Arbeitsverfassungsgesetzes anwendbar.

Nicht anwendbar bei Ausbildungsverträgen gemäß § 8b Abs. 2

Die außerordentliche Auflösung ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8b Abs. 2 (integrative Berufsausbildung - Teilqualifizierung) nicht anwendbar.

Ausbildungsgarantie

Erfolgt tatsächlich eine Auflösung des Lehrverhältnisses - und damit ein „Ausbildungsübertritt“ - hat das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) innerhalb von drei Monaten sicherzustellen, dass der Lehrling die Lehre fortsetzen kann (in einem Betrieb oder im Rahmen eines überbetrieblichen Ausbildungsangebots) oder in einen anderen Lehrberuf seiner Wahl umsteigen kann. Diese Ausbildungsgarantie gilt für jeden Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren.